

Anhang 5

Sonderstandards Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Grundsätzlich gilt: Keine Toleranz bei Gewalt und Vernachlässigung gegen Kinder und Jugendliche !

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist gesetzlich verboten (§ 1631 Abs.2 BGB) und stellt somit eine Straftat dar. Die Strukturen einer Einrichtung selbst müssen präventiv dem Kinderschutz Rechnung tragen. Das Kindeswohl zu sichern ist eine präventive, proaktive Aufgabe, die nicht nur reaktiv erfüllt werden kann. Mitarbeiter*innen in den Objekten sind verpflichtet, bei Hinweisen auf körperliche, psychische und sexuelle Gewalt und Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen Maßnahmen zu ergreifen/bzw. einzuleiten.

Der Begriff Kindeswohl

- 1) Der Begriff Kindeswohl ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der sich auch mit standardisierten Verfahren nicht eindeutig und zweifelsfrei bestimmen lässt. Er gilt jedoch als oberste Richtschnur für das Elternrecht und das staatliche Wächteramt (Jugendamt bzw. Bezirkssozialarbeit). Beides ist im Grundgesetz, Art. 6 festgelegt.
- 2) Art. 6 des Grundgesetzes besagt u. a., dass Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und ihre zuvörderst obliegende Pflicht sind. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- 3) Eine Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (BGH FamRZ 1956), nicht optimale Erziehungsbedingungen und Einschränkungen in der Erziehungsfähigkeit erfordern Hilfe, stellen aber für sich noch keine Gefährdung dar.

Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage bilden Artikel 6 Grundgesetz, § 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) (Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung), § 1666, § 1631 und § 1626 BGB, § 8a und Hilfen nach § 42 SGB VIII, §§ 27 ff SGB VIII festgelegt.

Das Kindeswohl ist gesichert bei:

- **Grundversorgung und Schutz**, z. B. bei ausreichend Ernährung, Körperpflege, Gesundheit, Schlaf, Kleidung, Betreuung, Aufsicht sowie Unterlassen und Verhindern von Gewalt
- **Wachstum, Entwicklung, Förderung**: z. B. Anregungen, Sprachanregungen, Förderung, altersgerechte Vermittlung von Werten, Grenzen und Normen durch die Eltern
- **Bindung und Zuwendung**: z. B. zuverlässige und kontinuierliche Bezugspersonen, Beziehungen zu Gleichaltrigen, Kommunikation und Interaktion

Das Kindeswohl ist gefährdet bei

- **Körperlicher Misshandlung**, z. B. Klapse, Ohrfeigen, Schläge mit Hand/Faust/Gegenständen, Tritte, Schütteln, Stoßen, Verbrühen, Verbrennen, Zwicken, Einsperren, Anbinden, Schlafentzug etc.
- **Seelische und psychische Gewalt**, z. B. Ablehnung, Abwertung, Beschimpfung, Ausnutzen, gezieltes Angst machen, übermäßige Kontrolle, keine emotionale Reaktion zeigen, feindselige Haltung, Schuldgefühle produzieren etc.
- **Sexueller Missbrauch**: Jegliche Handlung und Grenzverletzung gegenüber einem Kind/Jugendlichen gegen dessen Willen bzw. ohne dessen Zustimmung, z. B. sich vor einem Kind entblößen und sich eventuell zusätzlich vor dem Kind sexuell zu stimulieren, einem Kind pornografisches Material zeigen, ein Kind zwingen, an sich selber oder an einem anderen Kind oder an einer anderen Person sexuelle Handlungen vorzunehmen
- **Vernachlässigung**: Eine andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch die Sorgeberechtigten, z. B. keine oder nicht ausreichende Versorgung in den Bereichen Nahrung, Kleidung, Körperhygiene, medizinische Versorgung, Spielsachen, Ruhe für und Unterstützung bei Hausaufgaben, Schutz vor Gefahren, Zuwendung, förderliche Freizeitaktivitäten statt hohem Medienkonsum, Verweigern medizinisch notwendiger Behandlungen oder Herbeiführung von Erkrankungen der Kinder und Jugendlichen
- **Häusliche Gewalt**: Das Miterleben physischer, sexueller, psychischer, sozialer und/oder emotionaler Gewalt zwischen Erwachsenen gefährdet das Wohl der Kinder.
- **Weitere Kindeswohlgefährdungen**:
 - Sucht der Eltern (Drogen, Alkohol, Tabletten, Nikotin, Medien)
 - Psychische Erkrankungen der Eltern/eines Elternteils
 - Unzureichende Ernährung, Drogen- und Alkoholkonsum während einer Schwangerschaft
 - Kinder nicht in ihrer Entwicklung fördern und/oder zu viel Übernahme von Verantwortung und Selbständigkeit von ihnen verlangen
 - Kinder in die Streitigkeiten der Eltern, bei Trennung/Scheidung, involvieren und/oder die Kinder gegen die*den Ex-Partner*in benutzen
 - Mangelnde Erziehungsfähigkeiten der Eltern
 - Radikalisierung von Jugendlichen/Radikalisierung der Eltern
 - Beschneidung der weiblichen Genitalien
 - Zwangsehen

Diese Aufzählung ist nicht abschließend und dient der Orientierung.

Kindeswohlgefährdungen können in verschiedenen Formen auftreten und müssen im Einzelfall eingeschätzt werden. Zudem führen Sucht- und/oder psychische Erkrankungen der Eltern nicht zwangsläufig zu einer Kindeswohlgefährdung.

